

und andere demokratischen und patriotischen Kräfte ihre historische Parallele. Die Verbrennung eines Jan Hus, die Verfolgung der „Demagogen“, der Kommunistenprozeß zu Köln, die Prozesse gegen August Bebel, gegen Karl Liebknecht und die heute in Westdeutschland inszenierten Prozesse gegen führende Funktionäre der Kommunistischen Partei Deutschlands und der Volksbewegung für Demokratie, nationale Einheit und Frieden sind alle Ausdruck des verzweifelten, aber zugleich auch aussichtslosen Kampfes einer untergehenden Ausbeuterklasse gegen die bloße Existenz jener Menschen, die auf der Seite des gesellschaftlichen Fortschritts stehen. Die imperialistische Strafrechtslehre tut ebenso wie vor Jahrhunderten der feudal-reaktionäre Klerus alles, um diesen Gesinnungsterror durch zahlreiche haltlose Konstruktionen und Theorien „wissenschaftlich“ zu rechtfertigen und ihm die Wege zu weisen. Die Hauptrichtungen dieser subjektivistischen Entartungen der bürgerlichen Lehre unter den Bedingungen des Imperialismus in Deutschland sind die „symptomatische“ Verbrechenlehre, die „normative“ Strafrechtstheorie, die faschistische Theorie vom „Willensstrafrecht“ und die sogenannte „finale Handlungslehre“. Sie alle begünstigen in mehr oder minder ausgeprägter Weise und umfassen* dem Maße die Verwandlung des Strafrechts in ein Instrument der Willkür der reaktionär-faschistischen Bourgeoisie.

Der Arbeiter- und Bauern-Staat dagegen richtet seine Strafen niemals gegen die bloße Existenz seiner Gegner oder zurückgebliebener und schwankender Elemente, sondern nur gegen Menschen, die mit ihrem *Handeln* die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse in verbrecherischer Weise angreifen und dadurch den Entwicklungsprozeß der Gesellschaft stören. Diesem Gedanken verlieh M. J. Kalinin in seiner Rede anlässlich des 10. Jahrestages der Gründung des Obersten Gerichts der UdSSR mit folgendem Hinweis an die Richter des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates Ausdruck:

„Einige denken, daß die Durchführung einer richtigen Klassenlinie ungefähr dahin führt, daß, falls der Angeklagte aus der bürgerlichen Klasse hervorgegangen ist, man ihn in allen Fällen von allen Seiten, von vorn und hinten schlagen muß. Eine solche Vereinfachung ist natürlich höchst unrichtig. Unser Gericht soll die aktiven Feinde schlagen, diejenigen, die gegen die Linie der Partei kämpfen, diejenigen, die sich den Maßnahmen der Partei in beliebigen Formen und mit beliebigen Methoden widersetzen. Unser Gericht soll jedoch nicht dafür strafen, weil dieser